

Anlagen-Verzeichnis

- Anlage 1: Gebührenübersicht für Taxiunternehmen**
- Anlage 2: Entscheidungsmatrix zur Genehmigungspflicht von Krankenfahrten**
- Anlage 3: Hinweise zur Berechnung der Zuzahlung für Fahrten lt. sachseinheitlichem Vertrag**
- Anlage 4: Nachweis für Zwischenabrechnungen genehmigter Serienfahrten**
- Anlage 5: Anerkenntnis-Erklärung**
- Anlage 6: Zusatzvereinbarung über die Durchführung von Krankenfahrten mittels Mietwagenunternehmen**
- Anlage 7: Zusatzvereinbarung über die Durchführung von Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlpatienten mittels Taxi/Mietwagen**
- Anlage 8: Zusatzvereinbarung über die Durchführung von Krankenfahrten als Liegend- und Tragestuhltransport**

Die IKK Sachsen zahlt für Krankenfahrten folgende Gebühren (incl. MwSt.):

1. Fahrten vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt bis maximal 20 Besetzkilometer:

Fahrpreis nach Taxameter

(Wichtig: Sofern der Versicherte nicht von Zuzahlungen befreit ist, hat er die Zuzahlung gemäß § 60 SGB V jeweils für die Hinfahrt als auch die Rückfahrt zu leisten)

2. Fahrten vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt über 20 Besetzkilometer sind in Zielfahrt, Rundfahrt und Sammelfahrt zu unterscheiden.

Als **Zielfahrt** wird die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt bezeichnet.

Entfernung Zielfahrt	Vergütung	Position
bis 50. Besetzkilometer	1,24 €/Km (Besetzkilometer)	
ab 51. Besetzkilometer	1,15 €/km (Besetzkilometer)	

Als **Rundfahrt** wird die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung zurück bezeichnet. Dabei sind Hinfahrt und Rückfahrt getrennte Fahrten, unabhängig davon, ob am Behandlungsort gewartet wird. Sollte eine Wartezeit anfallen, so ist diese zur Hälfte der Hinfahrt und zur Hälfte der Rückfahrt zuzurechnen.

Entfernung Rundfahrt	Vergütung	Position
bis 50. Besetzkilometer	0,62 €/Km (Besetzkilometer zzgl. Wartezeit)	
ab 51. Besetzkilometer	0,58 €/Km (Besetzkilometer zzgl. Wartezeit)	

(Wichtig: Sofern der Versicherte nicht von Zuzahlungen befreit ist, hat er eine Zuzahlung für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt zu leisten)

Unter einer **Sammelfahrt** versteht man die Beförderung von Versicherten, welche in sinnvoller Entfernung zu der zu fahrenden Route ihren Wohnsitz haben. Die Berechnung der Wegstrecke erfolgt unabhängig von den beförderten Personen, wobei ein Fahrzeug mit maximal 4 Personen besetzt wird.

Art der Fahrt	Vergütung	Position
Sammelfahrt als Zielfahrt	1,34 €/Km (Besetzkilometer)	
Sammelfahrt als Rundfahrt	0,67 €/Km (Besetzkilometer zzgl. Wartezeit)	

Die Vergütung der **Wartezeit beträgt 13,00 €/Stunde**, dabei ist die erste Viertelstunde gebührenfrei.

R

Anlage 1 des Vertrages zur Durchführung von Krankenfahrten mit Taxiunternehmen der IKK Sachsen

Bei der Beförderung der Versicherten über das Pflichtfahrgebiet hinaus gelten die oben genannten Fahrpreise.

Bei allen Fahrten besteht grundsätzlich Wartepflicht, wenn im Anschluss an die Behandlung ein Rücktransport des Versicherten erforderlich wird (Rundfahrt). Das Beförderungsunternehmen trägt Verantwortung für die wirtschaftlichste Durchführung der Patientenbeförderung. Übersteigt der Abrechnungsbetrag einer Rundfahrt zzgl. der anfallenden Wartezeit die Kosten für zwei Zielfahrten, so sind diese durchzuführen (ggf. nachvollziehbare Begründung angeben). Die Wartezeit ist durch eine Bestätigung der entsprechenden Einrichtung nachzuweisen.

Bei den unter Punkt 1 genannten Fahrten erfolgt die Berechnung der Beförderungsentgelte nach der Anzeige des Taxameters. Bei den unter Punkt 2 genannten Fahrten erfolgt die Berechnung nach tatsächlich besetzt gefahrenen Kilometern. Dabei ist die kürzeste, verkehrsübliche Wegstrecke zugrunde zu legen.

Dresden, den 15.11.17

Dresden, den 27.09.07

IKK Sachsen


.....
Gerd Ludwig
Vorstand

Landesverband Sächsischer
Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V.


.....
Henry Rossberg
Vorstandsvorsitzender


.....
Wolfgang Oertel
Vorstandsmitglied


.....
Hans-Jürgen Zetzsche
Vorstandsmitglied

Entscheidungsmatrix zur Genehmigungspflicht von Krankenfahrten

Stationäre Behandlung	Bedingung zur Leistungsgewährung
Fahrt zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung	Ärztliche Verordnung notwendig, <u>keine</u> vorherige Genehmigung durch die IKK Sachsen erforderlich
Fahrt zur vor- oder nachstationären Krankenhausbehandlung gemäß § 115a SGB V	Ärztliche Verordnung notwendig, <u>keine</u> vorherige Genehmigung durch die IKK Sachsen erforderlich
Fahrt zur ambulanten Operation gemäß § 115b SGB V und der Vor- und Nachbehandlung	Ärztliche Verordnung notwendig, <u>keine</u> vorherige Genehmigung durch die IKK Sachsen erforderlich
Fahrt zur stationären Vorsorgebehandlung	Ärztliche Verordnung notwendig, <u>keine</u> vorherige Genehmigung durch die IKK Sachsen erforderlich
Ambulante Behandlungen	
Fahrt zur Dialyse, Chemo- oder Strahlentherapie, inkl. der unmittelbaren Nachuntersuchungen	Ärztliche Verordnung und vorherige Genehmigung durch die IKK Sachsen notwendig
Fahrt zur Behandlung einer Grunderkrankung mit vorgegebenen Therapieschema, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist	Ärztliche Verordnung und vorherige Genehmigung durch die IKK Sachsen notwendig
Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ oder Pflegestufe 2 oder 3 oder	Ärztliche Verordnung und vorherige Genehmigung durch die IKK Sachsen notwendig
vergleichbare Beeinträchtigung der Mobilität und Behandlung erfolgt über einen längeren Zeitraum	Ärztliche Verordnung und vorherige Genehmigung durch die IKK Sachsen notwendig
Fahrt zum Abstimmen von Terminen, Erfragen von Befunden, Abholen von Rezepten etc.	keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung

Q

**HINWEISE ZUR BERECHNUNG DER ZUZAHLUNG FÜR FAHRTEN LT. SACHSENEINHEITLICHEN VER-
TRAGES**

1. FAHRTEN LT. PUNKT 1 DER PREISVEREINBARUNG BIS MAXIMAL 20 BESETZT-KM

Zielfahrt: Beträgt der Fahrpreis weniger als 5,00 € erübrigt sich eine Rechnungslegung an die Krankenkasse.
Der Versicherte erhält eine Quittung über die tatsächlichen Kosten.

Rundfahrt: Eine Zuzahlung ist getrennt für die Hin- und Rückfahrt zu ermitteln.
Die Wartezeit ist im Taxameter-Endpreis enthalten.

2. FAHRTEN LT. PUNKT 2 DER PREISVEREINBARUNG ÜBER 20 BESETZT-KM

Zielfahrt: Die Zuzahlungen werden von den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Fahrpreis unter 50,00 €	⇒ 5,00 €
Fahrpreis zw. 50,00 € – 100,00 €	⇒ 10 %
Fahrpreis über 100,00 €	⇒ 10,00 €

Rundfahrt: Eine Zuzahlung ist getrennt für die Hin- und Rückfahrt incl. Wartezeit zu ermitteln. Berechnung der Wartezeit ⇒ Gesamtwartezeit abzüglich der ersten (gebührenfreien) Viertelstunde = die für die Berechnung zu berücksichtigende Wartezeit (nach jeweils geltenden Stundensatz lt. Preisvereinbarung)

Sammelfahrten als Zielfahrt:

Der Gesamtfahrpreis wird durch die zu beförderten Personen geteilt.
Ist der Einzelfahrpreis geringer als der Mindestzuzahlungsbetrag (5,00 €) erübrigt sich eine Rechnungslegung an die Krankenkasse.
Die Versicherten erhalten eine Quittung über den tatsächlich ermittelten Einzelfahrpreis.

Sammelfahrten als Rundfahrt:

Der Gesamtfahrpreis wird durch die zu beförderten Personen geteilt. Eine Zuzahlung ist für die Hin- und Rückfahrt incl. Wartezeit getrennt zu ermitteln. Ist der ermittelte Einzelfahrpreis für die Hin- oder Rückfahrt geringer als der Mindestzuzahlungsbetrag (5,00 €), dann entfällt die Rechnungslegung an die Krankenkasse. Die Versicherten erhalten eine Quittung über den tatsächlich ermittelten Einzelfahrpreis.

(vorbehaltlich gesetzlicher Veränderungen)

2

IKK Sachsen
Ressort Vertragspartner
Team Sonstige Vertragspartner
Frau Ina Kuhnt
Zschopauer Straße 190
09126 Chemnitz

Fax: (03 71) 48 06-48 99

Anerkenntnis-Erklärung

Hiermit erkenne(n) ich/wir den zwischen der IKK Sachsen und dem Landesverband der Sächsischen Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V. (LVS) geschlossenen Vertrag zur Durchführung von Krankenfahrten mittels Taxi- und Mietwagenunternehmen an und verpflichte(n) mich/uns, alle im Vertrag vereinbarten Bedingungen zu erfüllen. Zu folgenden Anlagen sind die entsprechenden Nachweise beigefügt:

- Anlage 7: Ergänzung „Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlpatienten“
- Anlage 8: Ergänzung „Krankenfahrten als Liegend- und Tragestuhltransport“

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass spätere Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages mit/uns gegenüber ohne weitere Anerkennung verbindlich werden, soweit ich/wir diese Anerkenntnis-Erklärung nicht schriftlich widerrufe(n).

Firma:

Name, Vorname

PLZ, Ort

Betriebssitzgemeinde
(einschließlich Telefon-
nummer)

IK-Nr. (wichtig)
(bzw. abrechnende Vereinigung/
Genossenschaft/
Abrechnungszentrum benennen)

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungserbringers

Zusatzvereinbarung über die Durchführung von Krankenfahrten mittels Mietwagenunternehmen

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 vereinbaren die Vertragsparteien die Geltung dieser Anlage 6 im Rahmen der Vereinbarung über die Durchführung von Krankenfahrten mit Taxiunternehmen.

Die Anlage 6 regelt die Erweiterung des § 1 „Gegenstand des Vertrages“ um Mietwagenunternehmen, welche die geforderten vertraglichen Voraussetzungen erfüllen und ihre Einverständniserklärung direkt gegenüber der IKK Sachsen bekunden.

Die IKK Sachsen zahlt für Krankenfahrten mittels Mietwagenunternehmen folgende Gebühren (incl. MwSt.):

1. Fahrten vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt sind in Zielfahrt, Rundfahrt und Sammelfahrt zu unterscheiden. Dabei erfolgt eine Vergütung der Besetzt-Kilometer.

Als **Zielfahrt** wird die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt bezeichnet.

Entfernung Zielfahrt	Vergütung
bis 20. Besetztkilometer	2,00 € Grundgebühr + 1,24 €/km (Besetztkilometer)
bis 50. Besetztkilometer *	1,24 €/Km (Besetztkilometer)
ab 51. Besetztkilometer **	1,15 €/km (Besetztkilometer)

*/**Bei Fahrten über 20 bzw. über 50 Besetztkilometer gilt für die Abrechnung diese Gebühr ab dem 1. Besetztkilometer.

2. Als **Rundfahrt** wird die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung zurück bezeichnet. Dabei sind Hinfahrt und Rückfahrt getrennte Fahrten, unabhängig davon, ob am Behandlungsort gewartet wird. Sollte eine Wartezeit anfallen, so ist diese zur Hälfte der Hinfahrt und zur Hälfte der Rückfahrt zuzurechnen.

Entfernung Rundfahrt	Vergütung
bis 50. Besetztkilometer	0,62 €/Km (Besetztkilometer zzgl. Wartezeit)
ab 51. Besetztkilometer *	0,58 €/Km (Besetztkilometer zzgl. Wartezeit)

*Bei Fahrten über 50 Besetztkilometern gilt für die Abrechnung diese Gebühr ab dem 1. Besetztkilometer.

(Wichtig: Sofern der Versicherte nicht von Zuzahlungen befreit ist, hat er eine Zuzahlung für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt zu leisten)

Zusätzliche Kosten für Begleitpersonen können nicht übernommen werden.

3. Unter einer Sammelfahrt versteht man die Beförderung von Versicherten, welche in sinnvoller Entfernung zu der zu fahrenden Route ihren Wohnsitz haben. Die Berechnung der Wegstrecke erfolgt unabhängig von den beförderten Personen, wobei ein Fahrzeug mit maximal 3 Personen besetzt wird. Ausgenommen sind Fahrten, die von der IKK Sachsen koordiniert werden, zum Beispiel Dialysefahrten.

Art der Fahrt	Vergütung
Sammelfahrt als Zielfahrt	1,34 €/Km (Besetzkilometer)
Sammelfahrt als Rundfahrt	0,67 €/Km (Besetzkilometer zzgl. Wartezeit)

4. Die Vergütung der **Wartezeit beträgt 13,00 €/Stunde**, dabei ist die erste Viertelstunde gebührenfrei.


Bei allen Fahrten besteht grundsätzlich Wartepflicht, wenn im Anschluss an die Behandlung ein Rücktransport des Versicherten erforderlich wird (Rundfahrt). Das Beförderungsunternehmen trägt Verantwortung für die wirtschaftlichste Durchführung der Patientenbeförderung. Übersteigt der Abrechnungsbetrag einer Rundfahrt zzgl. der anfallenden Wartezeit die Kosten für zwei Zielfahrten, so sind diese durchzuführen (ggf. nachvollziehbare Begründung angeben). Die Wartezeit ist durch eine Bestätigung der entsprechenden Einrichtung nachzuweisen.

Dresden, den 30. Sep. 2009

Dresden, den 06.10.2009

IKK Sachsen

Landesverband Sächsischer
Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V.


.....
Gerd Ludwig
Vorstand


.....
Henry Rossberg
Vorstandsvorsitzender


.....
Wolfgang Oertel
Vorstandsmitglied


.....
Hans-Jürgen Zetzsche
Vorstandsmitglied

**Zusatzvereinbarung
über die Durchführung von Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlpatienten
mittels Taxi/Mietwagen**

§ 1 Voraussetzungen

1. Liegt eine ärztliche Verordnung über Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlpatienten vor, vergütet die IKK Sachsen dem Taxi-/Mietwagenunternehmen die erbrachte Leistung zusätzlich mit einer Pauschale für den behinderungsbedingten Mehraufwand je Versicherten und Fahrt.
2. Für Fahrzeuge mit Taxi- bzw. Mietwagenkonzession zum Transport von nicht umsetzbaren Rollstuhlpatienten ist bei der IKK Sachsen ein entsprechender Nachweis einzureichen (Eintrag im Fahrzeugbrief bzw. -schein oder TÜV-Bestätigung), aus denen sich die Ordnungsmäßigkeit der werkmäßigen Fahrzeugausstattung bzw. der eventuellen Nachrüstung derartiger Vorrichtungen für Rollstühle hervorgeht.
3. Die Zusatzvereinbarung gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Vertrag zwischen der IKK Sachsen und dem Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V. über die Durchführung von Krankenfahrten für Versicherte der IKK Sachsen mittels Taxi- oder Mietwagenunternehmen.


§ 2 Vergütung

1. Für die Vergütung von Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlpatienten gilt für Taxiunternehmen die Preisvereinbarung in Anlage 1 und für Mietwagenunternehmen in Anlage 6 des Vertrages.
2. Die in den Vergütungen enthaltene Mehrwertsteuer entspricht dem jeweilig gesetzlich gültigen Mehrwertsteuersatz.
3. Für den behinderungsbedingten Mehraufwand je Versicherten und Fahrt beträgt die Pauschale **10,00 EUR**.

Diese Vereinbarung ersetzt bisher bestehende mündliche Vereinbarungen über die Durchführung von Krankenfahrten für nicht umsetzbare Rollstuhlpatienten und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

Dresden, den 30. Sep. 2009

IKK Sachsen


.....
Gerd Ludwig
Vorstand

Dresden, den 06. 10. 2009

Landesverband Sächsischer
Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.


.....
Henry Rossberg
Vorstandsvorsitzender


.....
Wolfgang Oertel
Vorstandsmitglied


.....
Hans-Jürgen Zetzsche
Vorstandsmitglied

**Zusatzvereinbarung über die Durchführung
von Krankenfahrten als Liegend- und Tragestuhltransport**

§ 1 Voraussetzungen

1. Liegt eine ärztliche Verordnung über Krankenfahrten mit Patienten, die mit einem Behindertentransportwagen liegend oder mit Tragestuhl transportiert werden vor, vergütet die IKK Sachsen dem Taxi-/Mietwagenunternehmen die erbrachte Leistung zusätzlich mit einer Pauschale für den behinderungsbedingten Mehraufwand je Versicherten und Fahrt.
2. Für Fahrzeuge mit Taxi- bzw. Mietwagenkonzession zum Transport von Patienten mittels Behindertentransportwagen liegend bzw. mit Tragestuhl ist bei der IKK Sachsen ein entsprechender Nachweis einzureichen (Eintrag im Fahrzeugbrief bzw. -schein oder TÜV-Bestätigung), aus denen sich die Ordnungsmäßigkeit der werksmäßigen Fahrzeugausstattung bzw. der eventuellen Nachrüstung derartiger Vorrichtungen her vorgeht.
3. Die Zusatzvereinbarung gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Vertrag zwischen der IKK Sachsen und dem Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V. über die Durchführung von Krankenfahrten für Versicherte der IKK Sachsen mittels Taxi- oder Mietwagenunternehmen.

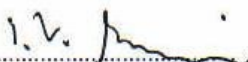
§ 2 Vergütung

1. Für die Vergütung von Krankenfahrten mittels Behindertentransportwagen liegend oder mit Tragestuhl gilt für Taxiunternehmen die Preisvereinbarung in Anlage 1 und für Mietwagenunternehmen in Anlage 6 des Vertrages.
2. Die in den Vergütungen enthaltene Mehrwertsteuer entspricht dem jeweilig gesetzlich gültigen Mehrwertsteuersatz.
3. Für den behinderungsbedingten Mehraufwand je Versicherten und Fahrt beträgt die Pauschale **23,00 EUR**.

Diese Vereinbarung ersetzt bisher bestehende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen über die Durchführung von Krankenfahrten mittels Behindertentransportwagen und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 in Kraft.


Dresden, den 30. Sep. 2009

IKK Sachsen


.....
Gerd Ludwig
Vorstand

Dresden, den 06.10.2009

Landesverband Sächsischer
Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.


.....
Henry Rossberg
Vorstandsvorsitzender


.....
Wolfgang Oertel
Vorstandsmitglied


.....
Hans-Jürgen Zetzsche
Vorstandsmitglied